Satzung

Leben in Groß Dölln e.V.

Präambel

- (1) Der Verein Leben in Groß Dölln e.V. wurde am 19. Februar 2022 aus dem Anlass heraus gegründet, eine Begegnungsstätte für Groß Dölln und seine Gemeindeteile zu schaffen. Die Zielsetzung des Vereins, mehr öffentliche Angebote für die Dorfgemeinschaft zu entwickeln, das Zusammenwachsen aller Gemeindeteile (Groß Dölln, Groß Väter, Bebersee, Birkenhof, Klein Dölln und Klein Väter) zu unterstützen und den Gemeinschaftssinn zu fördern, sind massgeblich für die Vereinsaktivitäten.
- (2) Bereits aus den Dorfchroniken geht hervor, dass es den Menschen in der Region immer dann am besten ging, wenn die Entwicklung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens durch die hier Ansässigen aktiv mitgestaltet wurde. In diesem Sinne möchte der Verein an Vergangenes anknüpfen und das Engagement der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortsteil Groß Dölln ausdrücklich fördern. Bestehendes soll dabei wertgeschätzt und neuen Ideen Raum geboten werden.
- (3) Respekt im Umgang mit Anderen und die Akzeptanz von Vielfalt sind grundlegende Werte der Vereinsarbeit, die sich an den demokratischen Grundwerten orientiert. Der Verein agiert politisch und konfessionell unabhängig.
- (4) In der nachfolgenden Satzung sind alle Geschlechter jeweils unabhängig von der konkreten Benennung eingeschlossen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Leben in Groß Dölln e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 17268 Templin OT Groß Dölln.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung der dörflichen Gemeinschaft über alle bestehenden Gemeindeteile und die Initiierung von Projekten, welche der Entwicklung des Ortsteils und seiner Bewohner zu Gute kommen
- die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Lesungen, Programmkino u.a.)
- Aufarbeitung und Bereitstellung von Informationen zur Geschichte des Ortsteils und anderen Themenbereichen (z.B. kundige Führungen durch die Ortsteile und die Umgebung, Vorträge, Online-Angebote u.a.)
- Maßnahmen zum Erhalt und Schutz der regionalen Pflanzen- und Tierwelt
- Weitere Projekte und Veranstaltungen (z.B. öffentliche Diskussionsrunden, Dokumentationen, Entwicklung von Informationsangeboten, u.a.)

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist möglich.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung anerkennt und die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Ein Austritt muss schriftlich bis jeweils 31.10. des jeweiligen Jahres beim Vorstand angezeigt werden. Die Kündigung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(4) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme, Diskussion und Zustimmung zum Finanzplan,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 40 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in Form eines Rundschreibens (auch

elektronisch möglich) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (8) Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu sieben Personen, jedoch mindestens aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführungen von Vereinsbeschlüssen und laufenden Geschäften, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege bzw. der Kunst und Kultur im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

§ 15 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.02.2024 beschlossen.

Groß Dölln, den